

**Strafrecht
und Kriminologie**

Untersuchungen und
Forschungsberichte aus
dem Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht
Freiburg im Breisgau

Band 10

Deliktsopfer und Strafverfahren

Von Thomas Weigend



Duncker & Humblot · Berlin

THOMAS WEIGEND

Deliktsoffer und Strafverfahren

STRAFRECHT UND KRIMINOLOGIE

**Untersuchungen und Forschungsberichte
aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht Freiburg im Breisgau**

**herausgegeben von
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. H.-H. Jescheck und Prof. Dr. G. Kaiser**

Band 10

Deliktsoffer und Strafverfahren

Von

Dr. Thomas Weigend

**Universitätsprofessor
an der Universität zu Köln**



Duncker & Humblot · Berlin

**Als Habilitationsschrift gedruckt mit Unterstützung
der Deutschen Forschungsgemeinschaft**

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Weigend, Thomas:

Deliktopfer und Strafverfahren / von Thomas Weigend. —
Berlin: Duncker u. Humblot, 1989

(Strafrecht und Kriminologie; Bd. 10)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Habil.-Schr., 1986

ISBN 3-428-06592-1

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1989 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0720-6860

ISBN 3-428-06592-1

Vorwort

Deliktsoffer und Strafverfahren – das Modethema der strafrechtlichen Diskussion der achtziger Jahre? Gewiß stellt es sich nicht nur dem selektiven Blick dessen, der sich gezielt mit diesem Thema beschäftigt, so dar. Die Vielfalt der Stellungnahmen, Reformvorschläge und Kontroversen macht aber zugleich deutlich, daß es möglicherweise um mehr geht als um einen politisch opportunen, im übrigen aber unverbindlichen Trend zur Opferfreundlichkeit. Die angemessene Rolle des Verletzten im Strafverfahren läßt sich nämlich nur dann rational entwickeln, wenn man zuvor zu Grundfragen des Strafverfahrens, teilweise auch des materiellen Strafrechts, – offen oder konkludent – Stellung bezogen hat; und diese Aufgabe der Positionsbestimmung kann nicht ein für allemal gelöst werden, sondern stellt sich immer wieder neu. Das verbreitete Interesse an dem Gegenstand dieser Arbeit mag ein Anzeichen dafür sein, daß die prinzipiellen Fragen, auf die er verweist, wieder einmal aufgebrochen sind. Das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz), das am 1. 4. 1987 in Kraft getreten ist, hat das Thema gewiß nicht erledigt, bildet aber wohl einen vorläufigen Endpunkt für die unmittelbar politisch „machbaren“ kleinen Schritte. Vielleicht ist dies ein günstiger Zeitpunkt für den Versuch, weitere Perspektiven zu zeichnen.

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1985/86 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. als Habilitationsschrift angenommen. Ich habe mich bemüht, die seitherige Entwicklung, insbesondere die durch das Opferschutzgesetz bewirkten Veränderungen, in das Manuskript einzuarbeiten, und habe dabei das Schrifttum bis Anfang 1988 berücksichtigt.

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, an dieser Stelle den zahlreichen Personen und Einrichtungen zu danken, die zum Entstehen dieses Werkes beigetragen haben. Deren Liste ist lang. An ihrer Spitze steht Herr Professor Dr. Dr. h. c. mult. Hans-Heinrich Jescheck. Er hat meinen akademischen Werdegang von Anfang an mit väterlicher Fürsorge und Anteilnahme begleitet, mein Urteil geschärft und gelegentlich korrigiert, und er war – und ist – mir Vorbild nicht nur in wissenschaftlicher Hinsicht. Herr Professor Jescheck gab auch den Anstoß zu dieser Untersuchung. Er hat ihr Entstehen über lange Zeit hinweg mit großem Vertrauen und viel Geduld gefördert und mir stets mit Rat und Tat geholfen. Ihm widme ich diese Arbeit in Verehrung und Dankbarkeit.

Rückhalt und Unterstützung habe ich auch bei den Kolleginnen und Kollegen an meiner langjährigen Arbeitsstätte, dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br., gefunden. Zwei ehemalige Gäste des Instituts, Herr Professor John Langbein, Chicago, und Herr Dozent Dr. Zbigniew Doda, Krakau, haben Teile des Manuskripts gelesen und mir durch Kritik in Einzelfragen weitergeholfen. Herrn Professor Dr. Rudolf Schmitt, Freiburg, verdanke ich gleichfalls wertvolle Hinweise.

Die Hauptlast der Schreibearbeit hat Fräulein Ilse Kirsch, Freiburg, mit Engagement, Fröhlichkeit und Geduld getragen. Bei den Korrekturarbeiten haben mich meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Universität zu Köln unterstützt. Sehr wertvolle redaktionelle Hilfe hat mir Frau Irmela Jung, Osnabrück, geleistet.

Finanzielle Unterstützung habe ich von seiten des Dana Fund for International and Comparative Legal Studies und des German Marshall Fund of the United States erhalten, die mir eine Studienreise in die USA ermöglicht haben. Schließlich wäre die Veröffentlichung der Arbeit ohne einen großzügigen Zuschuß der Deutschen Forschungsgemeinschaft nicht möglich gewesen.

Köln, im April 1988

Thomas Weigend

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	13
II. Historische Aspekte der Verletztenbeteiligung	24
A. <i>Einleitung</i>	24
B. <i>Germanische Zeit</i>	28
1. Rechtsdurchsetzung, Rache, Fehde	28
2. Bemühungen um Zurückdrängung der Fehde	31
3. Beweisrecht	33
4. Handhaftverfahren	35
5. Sonderformen bei Delikten gegen die Allgemeinheit und innerhalb der Sippe	38
6. Sanktionensystem	39
7. Zusammenfassung	42
C. <i>Karolingische Zeit</i>	43
1. Änderung der Verbrechensauffassung	43
2. Königsgerichte	45
3. Prozessuale Neuerungen, insbesondere das Rügeverfahren ...	47
4. Zurückdrängung von Fehde und Buße	50
5. Sanktionensystem	52
6. Zusammenfassung	53
D. <i>Zeit der Gottes- und Landfrieden</i>	55
1. Entwicklung des Fehdewesens	55
2. Beschränkungen des Fehderechts	56
3. Gottesfrieden	59
4. Landfrieden	61
a) <i>Materiellrechtliche Inhalte</i>	64
b) <i>Sanktionensystem</i>	66
c) <i>Gerichtsbarkeit</i>	71
d) <i>Verfahren</i>	73
aa) <i>Verfahrenseinleitung</i>	73

bb) Verfahren gegen „landschädliche Leute“	75
cc) Beweisrecht	77
E. <i>Übergang zum Inquisitionsverfahren</i>	79
1. Materielles Strafrecht	82
2. Verfahrensgestaltung nach dem Inquisitionsgrundsatz	83
3. Verdrängung des privaten Anklägers	86
4. Umgestaltung des Beweisrechts	88
5. Fortentwicklung des Inquisitionsprozesses	90
F. <i>Rückblick</i>	93
G. <i>Rückgewinn alter Verfahrenspositionen des Verletzten in der RStPO von 1877?</i>	96
H. <i>Vorläufer der „verletztenfreundlichen“ Institute der StPO</i>	98
1. Regelungen der Carolina	98
2. Injurien und Injurienverfahren	99
3. Strafantrag	104
4. Mitwirkungsrechte des Verletzten in den Partikularrechten ...	106
I. <i>Diskussion um die Verletztenbeteiligung bis zur Einführung der RStPO</i>	110
1. Leitgedanken	111
a) Historische Vorbilder	111
b) Liberalismus und Staatsidee	111
c) Verletzteninteressen	113
d) Kontrolle der Staatsanwaltschaft	114
2. Popularanklage	118
3. Prinzipale Privatanklage	122
4. Subsidiäre Privatanklage	129
5. Nebenklage	131
6. Strafantrag	134
7. Rückblick	139
J. <i>Berücksichtigung des Verletzten in der RStPO</i>	140
1. Erste Bemühungen und Entwürfe	140
2. Subsidiäre Privatanklage und Klageerzwingungsverfahren ...	142
3. Nebenklage	145
4. Adhäsionsverfahren	146

5. Zusammenfassung	149
K. Überblick über die Entwicklung der Stellung des Verletzten nach 1877	150
1. Strafantrag	151
2. Privatklage	153
3. Klageerzwingungsverfahren	157
4. Nebenklage	159
5. Adhäsionsverfahren	164
L. Fazit	167
III. Zum Zweck des Strafverfahrens	173
1. Verbrechensbekämpfung	175
2. Interessenausgleich zwischen Staat und Individuum	176
3. Ermittlung der materiellen Wahrheit	177
4. Klärung des Tatverdachts	184
5. Vorbereitung der Strafzumessung	189
6. Durchsetzung des materiellen Strafrechts	191
7. (Wieder-)Herstellung von Rechtsfrieden	195
a) Rechtskraft als Rechtsfrieden	197
b) Legitimation des Verfahrensergebnisses	200
c) Konfliktbeilegung	204
d) Sozialer Frieden	207
aa) Beseitigung der Folgen der Straftat	207
bb) Beseitigung der Folgen der Verdachtssituation	213
8. Zusammenfassung	215
IV. Konfliktlösung außerhalb des Strafverfahrens	220
1. Wurzeln der Alternativen-Bewegung	223
2. Grundgedanken und Ziele der Alternativen-Bewegung	233
3. Alternativen ohne strafrechtlichen Bezug	239
4. Erprobte alternative Modelle im Ausland	241
a) Mediation in Ostasien	242
b) Gesellschaftliche Gerichte	244
aa) Kollegengerichte in der Sowjetunion	245
bb) Konflikt- und Schiedskommissionen in der DDR	248
cc) Schiedskommissionen in Jugoslawien und Polen	252
5. Experimentelle Mediationsprogramme in den USA und Kanada	257
a) Arbitration as an Alternative	257

b)	Citizen Dispute Settlement Centers	258
c)	Dorchester Urban Court	261
d)	Neighborhood Justice Centers	262
e)	Conciliation dans la Communauté (Québec)	265
f)	Victim/Offender Reconciliation Program (VORP)	268
g)	San Francisco Community Board Program	270
6.	Formen alternativer Konfliktregelung in Deutschland	273
a)	Vergleichsbehörden i. S. v. § 380 StPO	273
b)	Friedensrichter	277
c)	Reformvorschläge zum außerstrafprozessualen Sühne- verfahren	282
d)	Vorschläge zur „Betriebsjustiz“	291
7.	Gemeinsamkeiten und Unterschiede alternativer Einrichtungen	296
a)	Fallmaterial	296
b)	Verfahren	300
c)	Sanktionen	308
d)	Ergebnisse	309
8.	Kritik der Alternativen-Modelle	314
a)	Ineffizienz der Alternativen	315
b)	Nichterfüllung der selbst gesetzten Ansprüche	321
aa)	Verankerung in der community	321
bb)	Aufarbeitung tieferliegender Konfliktursachen	322
cc)	Stabilisierende Wirkungen für die Zukunft	324
dd)	Freiwilligkeit	324
ee)	Grundsätzliche Unterschiede gegenüber gerichtlicher Streiterledigung	329
c)	Politisch geprägte Einwände	330
aa)	Ausdehnung sozialer Kontrolle	330
bb)	Verkürzung des staatlichen Rechtsschutzes	334
cc)	Kein Ausgleich von Machtunterschieden	339
dd)	Absorption von Protestpotential	341
d)	Zusammenfassung	342
9.	Modell eines informellen Mediationsverfahrens	343
a)	Anwendungsbereich des Mediationsverfahrens	345
aa)	Geeignete Arten von Konflikten	345
bb)	Verhältnis der Konfliktparteien zueinander	347
cc)	Vermittlungsg geeignete Delikte	350
dd)	Abgrenzung zum Anwendungsbereich des Straf- verfahrens	352
b)	Ziel und Ausgestaltung des Mediationsverfahrens	363
c)	Mediation und Strafverfahren	369
d)	Zusammenfassung	375

V. Die Stellung des Verletzten im staatlichen Strafverfahren	377
A. Einleitung	377
B. Kriminologische und viktimologische Grundlagen	380
1. Opfersituation	380
a) Folgen der Straftat	381
b) Folgen der Strafverfolgung	384
2. Opfermitverantwortung?	389
a) Opferdisposition	391
b) Opferpräzipitation	396
3. Opferinteressen	403
a) Bedürfnisse	403
b) Erwartungen an die Strafrechtspflege	405
c) Zur Frage des Genugtuungsbedürfnisses des Verletzten	408
4. Zusammenfassung	413
C. Rechtspositionen des Verletzten im Strafverfahren	414
1. Wer ist „Verletzter“?	414
2. Opferschutz und Aktivrechte des Verletzten	422
a) Opferschutz	423
b) Aktivrechte	428
3. Zur Nebenklage	434
4. Möglichkeiten des Opferschutzes	437
a) Opfer- und Zeugenhilfe	437
aa) Opferhilfe	439
bb) Zeugenbetreuung	442
b) Hinderung des Strafverfahrens („Strafantragsrecht“)	444
aa) Bagatellgedanke	448
bb) Versöhnungsgedanke	450
cc) Schutz der Privatsphäre des Verletzten	451
c) Opferschutz bei Vernehmungen	456
aa) Gegenstand der Vernehmung	457
bb) Beistand bei der Vernehmung	461
cc) Wiederholte Vernehmungen	462
d) Opferschutz in der Hauptverhandlung	465
aa) Befragung durch den Vorsitzenden	465
bb) Ausschluß des Angeklagten	466
cc) Ausschluß der Öffentlichkeit	467

e) Recht auf anwaltlichen Beistand	469
aa) Rechte des Anwalts	469
bb) Beiordnung eines Anwalts?	471
cc) Kosten des Opferanwalts	471
dd) Notwendige Verteidigung bei Tätigkeit eines Opferanwalts?	476
f) Zusammenfassung	477
5. Beteiligungsrechte des Verletzten	478
a) Beteiligung durch Anklageerhebung („Privatklage“)	479
aa) Abschaffung der Privatklage?	479
bb) Gegenargumente	481
cc) Privatklage in ausländischen Rechtsordnungen	485
b) Beteiligung durch Kontrolle der Staatsanwaltschaft („Klageerzwingung“)	491
aa) Zweck des Klageerzwingungsverfahrens	491
bb) Deliktsoffer und Klageerzwingungsverfahren	494
cc) Ausdehnung des Klageerzwingungsverfahrens?	497
c) Informationsrechte	502
aa) Vorüberlegungen	502
bb) Information über den Stand des Verfahrens	505
cc) Akteneinsichtsrecht	506
dd) Anwesenheitsrecht bei richterlichen Untersuchungenhandlungen	508
d) Beteiligungsrechte in der Hauptverhandlung	509
e) Beteiligung durch Einlegen von Rechtsmitteln	516
f) Zusammenfassung	520
6. Strafverfahren und Schadenswiedergutmachung	521
a) Zum Adhäsionsverfahren	522
b) Schadenswiedergutmachung als Strafe?	527
aa) Übernahme staatlicher Verantwortung für die Schadenswiedergutmachung	528
bb) Zur Privatstrafe	531
cc) Schadensersatzverpflichtung als (Teil der) Strafe	532
dd) Restitutionsvereinbarungen zwischen Täter und Opfer	540
VI. Zusammenfassung der Ergebnisse und Vorschläge	544
Literatur	549
Sachverzeichnis	606

I. Einleitung

Wer vor einigen Jahren, als die Idee zu der vorliegenden Arbeit entstand, die Rolle des Verletzten¹ im Strafverfahren zu erforschen sich aufmachte, der betrat nicht gerade eine terra incognita, wohl aber eine recht vernachlässigte, mit wissenschaftlicher Erkenntnis karg bewachsene Landschaft, an deren Kultivation auch kaum Interesse zu bestehen schien. Dieses Bild hat sich innerhalb kurzer Zeit wesentlich gewandelt: Das Feld der Wissenschaft vom Opfer, die Viktimologie, ist reich bestellt², und auch im engeren Bereich der Strafprozeßlehre ist der Verletzte längst nicht mehr der „forgotten man“, als den man ihn noch vor wenigen Jahren mit Recht bezeichnen konnte³.

Die Früchte der Bemühungen um das Opfer sind vielfältig. An erster Stelle sind praktische Initiativen zu nennen, die, wie etwa die „Hanauer Hilfe“ in der Bundesrepublik Deutschland sowie zahlreiche Opferhilfsprogramme in England und den U.S.A., die Erkenntnisse über spezifische Bedürfnisse von Deliktsoptionen in unmittelbar wirksame Unterstützung umsetzen⁴. Auch die gesetzgebenden Organe verschiedener

¹ Die Ausdrücke „Verletzter“ und „Opfer“ werden in dieser Arbeit synonym verwendet; eingehend zu einer hier an sich möglichen Nuancierung zwischen strafprozessualen Verletzten- und kriminologischem Opfer-Begriff *Rieß*, Jura 1987, 281 f.

² Symptomatisch, wenn auch nicht notwendig ursächlich hierfür sind die üblichen Merkmale der Institutionalisierung eines Wissenschaftszweiges: Eine World Society of Victimology besteht, die in dreijährlichem Rhythmus internationale Symposien abhält, eine Zeitschrift „Victimology“ wird herausgegeben, auch Handbücher existieren (s. für Deutschland *H.J. Schneider*, Viktimologie, 1975; *Kiefl/Lamnek*, Soziologie des Opfers, 1986), und verschiedene Wissenschaftler konzentrieren ihre Publikationstätigkeit auf viktimologische Fragestellungen (eine Sammlung neuerer Forschungsergebnisse enthält *Miyazawa/Ohya*, Victimology, 1986). Das Urteil von *Weis*, MschrKrim. 1972, 170, 175, es handle sich „bei der ‘Viktimologie’ um eine nicht zur Entstehung gelangte Wissenschaft und im übrigen um ein Modewort, das ... keine neue Erkenntnis liefert und keinen neuen Sachverhalt beschreibt“, ist also jedenfalls in seinem ersten Teil gründlich widerlegt worden. S. auch den Überblick bei *Sessar*, Festschrift für Jescheck, Bd. II, 1985, S. 1137.

³ *Joutsen*, Role, 1987, S. 278, weist allerdings mit Recht darauf hin, daß der Verletzte in den meisten europäischen Strafprozeßsystemen seit jeher eine feste (wenn auch nicht unbedingt bedeutungsvolle) Rolle innehatte.

⁴ S. hierzu den Überblick bei *Joutsen*, Role, 1987, S. 143-149; *Dussich*, Opferhilfszentrum, 1985; zur „Hanauer Hilfe“ *Schädler*, BewHi 1985, 73; *ders.*, Opfer- und Zeugenhilfe, 1986; s. aber auch die kritischen Bemerkungen bei *Weigend*, Victimology 8 (1983), S. 91; *Elias*, Community Control, 1986, S. 297 ff.

Staaten haben die Diskussion um die Rechte und die angemessene Stellung des Verletzten aufgegriffen und zum Anlaß für konkrete legislatorische Maßnahmen genommen⁵. Der deutsche Gesetzgeber hat sich diesem internationalen Trend nicht verschlossen und auf der Grundlage der beim 55. Deutschen Juristentag 1984 geführten Diskussionen Ende 1986 ein „Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren“⁶ verabschiedet — ein Gesetz, das zwar manche Ungereimtheiten bei dem bis dahin geltenden Recht der Nebenklage beseitigt und die Chancen einiger Verletzter auf anwaltlichen Beistand im Strafverfahren erhöht hat, von dem man aber nicht behaupten kann, daß es der große Wurf zur Klärung der Verletztenstellung sei⁷.

Bezeichnend für den hohen Stellenwert, der der Opferproblematik eingeräumt wird, ist schließlich die Tatsache, daß die Vollversammlung der Vereinten Nationen 1985 eine „Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power“⁸ verabschiedet hat, die zwar — verständlicherweise — recht allgemein gehalten ist, die aber doch einen deutlichen Beweis für die international gestiegene Sensibilität für die Belange des Deliktsofners darstellt⁹.

Die tieferen sozialen und politischen Ursachen für die Wiederentdeckung des Verletzten als Teilnehmer am Strafverfahren, aber auch als

⁵ S. etwa den Victim and Witness Protection Act des amerikanischen Bundesgesetzgebers von 1982 (Public Law No. 97 - 291; dazu *Goldstein*, *Law and Contemporary Problems* 47 (1984), S. 225) und ähnliche Kodifikationen verschiedener Einzelstaaten der U.S.A.; s. auch das französische Gesetz Nr. 83-608 vom 8. Juli 1983 „renforçant la protection des victimes d'infractions“ (J.O. 9 juill. 1983, p. 2122).

⁶ BGBl. 1986 I, S. 2496.

⁷ Darstellungen des Gesetzes bei *Böttcher*, JR 1987, 133; *Jung*, JuS 1987, 159; *Rieß*, Jura 1987, 281, 285 - 291; zur Kritik der Neuregelungen s. *Thomas*, StV 1985, 431; *Schünemann*, NSStZ 1986, 193, 196 - 200; *Kempf*, StV 1987, 215; *Weigend*, NJW 1987, 1170.

⁸ A/RES/40/34. Die Resolution beruht auf langfristigen Vorarbeiten, die auf dem 7. U.N. Kongreß für Verbrechensverhütung und Behandlung von Straftätern in Mailand 1985 abgeschlossen wurden; vgl. hierzu eingehend *Joutsen*, *Role*, 1987, S. 63 - 69.

⁹ Die Deklaration fordert u.a. Information des Verletzten über seine Rechte, Unterstützung während des Strafverfahrens, Schutz gegenüber Bedrohung und Einschüchterung, die Verwendung von Ausgleichs- und Konfliktbeilegungseinrichtungen in geeigneten Fällen sowie den Ausbau der Möglichkeiten von Opferentschädigung durch den Täter und durch staatliche Stellen. Ein informativer Kurzkommmentar zu der Deklaration findet sich bei *Joutsen*, *Role*, 1987, S. 298 - 324. Ähnliche Schwerpunkte wie die U.N. Deklaration enthält auch die Empfehlung No. R (85) 11 des Ministerrats der Mitgliedstaaten des Europarats vom 28. Juni 1985, mit begleitendem Bericht abgedruckt in *European Committee on Crime Problems*, Position, 1985.

berechtigter Benefiziar sozialer und staatlicher Zuwendung liegen noch im dunkeln. Beschränkt man sich auf den Versuch einer Deutung vor dem Hintergrund der jüngeren strafrechtlichen Ideengeschichte, so spricht einiges für die Annahme, daß die Renaissance opferbezogenen Denkens durch den Niedergang bisher dominierender Sinngebungen von Strafrechtspflege wenn nicht ausgelöst, so doch zumindest begünstigt wurde: Weder im klassischen, auf die Rechtsbeziehung zwischen Staat und Straftäter fixierten Strafrechtsdenken des 19. Jahrhunderts noch im spezialpräventiven Resozialisierungsstrafrecht war die Person des Verletzten von Bedeutung; nachdem nunmehr beide Konzepte an Glaubwürdigkeit verloren haben, existiert Raum für neue Ansätze zur Bewältigung des durch die Straftat aufgeworfenen Konflikts¹⁰.

Daß solche Ansätze gerade auf das Opfer zurückgreifen, ist kein Zufall. Denn zum einen ist die Position des Verletzten, wie heute allgemein anerkannt ist, in Zuge der Verstaatlichung der Strafrechtspflege so sehr geschwächt worden, daß der Verletzte nicht nur seinen früheren Einfluß auf den Verfahrensausgang, sondern auch die für unmittelbar Betroffene in anderen Verfahrensarten (man denke etwa an den Beigeladenen im Verwaltungsprozeß) heute selbstverständliche Grundausstattung an Beteiligungsmöglichkeiten verloren hat — eine Überreaktion, die nach Kompensation verlangt¹¹. Zum anderen liegt für eine sozialwissenschaftlich beeinflusste Betrachtung des Verfahrens die Vermutung nahe, daß eine wirksame Lösung des durch die Straftat deutlich gewordenen oder entstandenen Konflikts über den Kopf des Verletzten hinweg nicht gelingen kann¹².

Die Forderung nach stärkerer Einbeziehung des Opfers in den Prozeß ist in ihrer Tendenz ambivalent. Sie kann sowohl (durch Rücksicht auf das — oft nur postulierte — „Genugtuungsinteresse“ des Verletzten) die Verstärkung retributiver Elemente als auch die Ersetzung des Strafrechts „durch etwas Besseres“, nämlich durch friedlichen Ausgleich zwischen Täter und Opfer, zum Ziel haben¹³. Diese Doppelgesichtigkeit

¹⁰ Ähnlich die Analyse bei *Rössner*, Verbrechenopfer, 1986, S. 10f.; s. auch *Seebode*, Opfer, 1986, S. 178f.; *Schünemann*, NSTZ 1986, 193, 194.

¹¹ So auch — unter Hinweis auf Art. 1 und 2 GG sowie auf das Sozialstaatsprinzip — *Seebode*, Opfer, 1986, S. 17; ähnlich *H.J. Schneider/Bussmeyer*, Fortschritte, 1986, S. 17. Teilweise, vor allem im Ausland, wird der Kompensationsbedarf zugunsten des Verletzten freilich ganz anders begründet. Es gehe um die angemessene Reaktion auf die „almost mindless permissiveness“ des Strafjustizsystems gegenüber Rechtsbrechern (so *Carrington/Nicholson*, *Pepperdine Law Review* 11 (1984), S. 1,4), und nachdem die Prozeßrechte des Beschuldigten in der Vergangenheit über alle Maßen ausgedehnt worden seien, sei nun im Gegenzug das Opfer „an der Reihe“ — eine Auffassung, die keiner näheren Diskussion bedarf.

¹² *Kunz*, Bagatellprinzip, 1984, S. 287.